



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung von Ausschüssen	312
Grundhafte Erneuerung des Gehwegs und der Straßenbeleuchtung in der Kahlaischen Straße (von der Grenze des Sanierungsgebietes bis zur Straße An der Brauerei)	312
Kindertagesstättenbedarfsplan 2017/2018	312
Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"	313
Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"	315
Gründung einer projektbezogenen Koordinierungsgruppe "5. Entwurf des Bebauungsplans B-Zw 01 "Zwätzen-Nord"	316
Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien/Wahl des Abschlussprüfers 2017	317
Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur	318

Öffentliche Bekanntmachungen

„Jahresabschluss 2014 der Stadt Jena“	319
Gesamtabschluss 2014 der Stadt Jena	319
Straßenbenennung	322
Ausschusssitzungen	322

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 28. September 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Oktober 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung von Ausschüssen

- Beschl. am 23.08.2017, Beschl.-Nr. 17/1441-BV

001 Herr Alexander Kubis wird als sachkundiger Bürger aus dem Werkausschuss KMJ abberufen. Herr Thomas Kreiter wird als sachkundiger Bürger in den Werkausschuss KMJ berufen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Grundhafte Erneuerung des Gehwegs und der Straßenbeleuchtung in der Kahlaischen Straße (von der Grenze des Sanierungsgebietes bis zur Straße An der Brauerei)

- beschl.am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1256-BV

001 Die Stadt Jena erneuert in der Kahlaischen Straße im Bereich von der Grenze des Sanierungsgebietes bis zur Straße An der Brauerei den Gehweg und die Straßenbeleuchtung grundhaft.

Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger in späteren Jahren anteilig zu Straßenbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Jenaer Straßenbaubeitragsatzung herangezogen.

Begründung:

Grundlage der beabsichtigten baulichen Maßnahme an der Kahlaischen Straße ist der schlechte Zustand des Gehwegbereichs und der Straßenbeleuchtung. Die beitragspflichtigen Erneuerungsarbeiten beginnen an der Grenze des Sanierungsgebiets und erstrecken sich bis zur Straße An der Brauerei.

In einer am 18. Juli 2017 durchgeführten Informationsveranstaltung mit den Grundstückseigentümern hat der Kommunalservice Jena die Notwendigkeit der Baumaßnahme dargelegt und ist auf den beabsichtigten Bauablauf eingegangen. Außerdem konnten die Beitragspflichtigen in die Ausbaupläne Einsicht nehmen und Anregungen zum Bauablauf geben.

Angaben zur Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrags (basierend auf unverbindlichen Schätzungen)
Anzahl der zu veranlagenden Grundstücke / Flurstücke: 5
durchschnittlich zu erwartender Beitrag: 2,50 Euro pro m ²
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 130,00 Euro (= Privatanlieger mit 84 m ²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 3.150,00 Euro (= Stiftungsgrundstück mit 1.200 m ²)

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Kindertagesstättenbedarfsplan 2017/2018

- beschl. am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1359-BV

001 Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2018 (Anlage 1) wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Die Stadt Jena ist gemäß § 17 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

Die Versorgungssituation stellt sich aktuell und voraussichtlich auch im kommenden Bedarfsplanjahr als angespannt dar. Zwei Faktoren sind maßgeblich dafür:

- eine höhere Anzahl an Geburten als prognostiziert und
- ein vermehrter Zuzug nach Jena.

Im vorliegenden Bedarfsplan 2017/2018 wird kurzfristig mit einem **Bedarf von etwa 6.043 Kindertagesbetreuungsplätzen** in der Altersgruppe der Kinder bis 6,5 Jahren gerechnet. Mit den vorhandenen **Kapazitäten von 5.967 Betreuungsplätzen** kann der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden. Es fehlen **rechnerisch** etwa 76 Plätze (Anlage 1, Kapitel 4). Durch den **Ausbau der Kindertagespflege** (Anlage 1, Abschnitt 2.3) sollen ab 2018 etwa 35 Betreuungsplätze für Kinder bis drei Jahre geschaffen werden. **Damit reduziert sich der rechnerische Fehlbedarf auf 41 Plätze.**

Im Planungszeitraum steigen die tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten durch Maßnahmen, die bereits in den vergangenen Jahren beschlossen worden sind. Hierzu zählen neue Einrichtungen, die ihre volle Kapazität bisher noch nicht in Gänze ausschöpfen konnten, sowie die schon beschlossenen neu zu entwickelnden Projekte:

- Die Kitas „Flohkiste“ und „Im Ziegenhainer Tal“ werden ihre Kapazitäten von 140 und 95 Plätzen in 2018 voll auslasten können,
- Durch den Ausbau der Kita „Buratino“ werden 90 Plätze bis 2019 geschaffen.
- Am Lauensteinweg entsteht noch in 2017 eine neue Einrichtung mit 46 Plätzen.
- Die neue Einrichtung am Philosophenweg wird voraussichtlich im März 2019 mit 50 Betreuungsplätzen eröffnet.
- Durch Errichtung eines Neubaus mit etwa 90 Betreuungsplätzen in der Lutherstraße entspannt sich die Situation für Eltern in Jena West voraussichtlich ab 2020.

Um die notwendigen Kapazitäten über das Bedarfsplanjahr 2017/2018 hinaus zu planen, ist eine **mittelfristige Bedarfsbetrachtung bis 2022** für Jena enthalten (Anlage 1, Kapitel 3). Hier ist die Anzahl an neu

zugewanderten Menschen mit Migrationsgeschichte berücksichtigt.

Von 2013 (6.576 Kinder) bis 2016 (7.021 Kinder) hat sich die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe um 445 erhöht (Anlage 1, Abbildung 2). Die Prognose der Stadt Jena ging lediglich von einer Steigerung in Höhe von 87 Kindern aus. Zwei wesentliche Ursachen liegen in unerwartet hohen Geburtenzahlen und in dem starken Zuzug der Jahre 2015 und 2016 (Anlage 2). Beide Entwicklungen waren so nicht vorhersehbar gewesen.

Die angepasste Prognose der Statistikstelle der Stadt Jena legt allerdings dar, dass dieser Effekt einmalig ist. Daraus resultieren hohe Kinderzahlen und ein hoher Bedarf bis etwa 2019/2020. Ab 2021 wirkt sich die schon **ab 2019 beginnende „Normalisierung“ der Bevölkerungsentwicklung auf die ursprünglich für die Prognose ermittelten Werte** deutlich aus. Die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe sinkt voraussichtlich um etwa 200 Kinder bis 2022 (2017: 7.014; 2022: 6.809), entsprechend wird sich auch der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Jena entspannen.

Für die Bedarfsplanung 2017/2018 bedeutet dies, dass weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten nicht sinnvoll sind, da für Neuerrichtungen mindestens zwei Jahre von der Planung bis zur tatsächlichen Realisierung vergehen. Bis zur Auslastung der gesamten Kapazität vergehen abermals etwa drei Jahre. Das heißt, auch wenn es über die genannten Ausbaumaßnahmen hinaus Möglichkeiten zur Kapazitätserweiterung gebe, die Plätze erst dann zur Verfügung stehen, wenn sie laut Berechnung nicht mehr in diesem Umfang benötigt werden. Daher verzichtet die Stadt Jena zum jetzigen Zeitpunkt auf das Ergreifen weiterer Maßnahmen. Falls sich hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung andere Tendenzen abzeichnen, ist dies im kommenden Bedarfsplan zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen weitere Maßnahmen vor Ablauf des Bedarfsplanjahres ergriffen werden.

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"

- beschl. am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1377-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum 1. Entwurf und zum 2. Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge in **Anlage 2** beschlossen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 und in deren Begründung / Umweltbericht ein-

zuarbeiten.

Begründung:

1. Anlass und Planungsziel

Anlass der 5. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen FNP der Stadt Jena ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-WJ 16 „Ernst-Abbe-Fußballarena“. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-WJ 16 im Parallelverfahren gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Umgriff und Inhalt der FNP-Änderung entsprechen denen des Bebauungsplanes, es besteht ein planerischer Zusammenhang. Die Änderung dient der Anpassung der FNP-Darstellung an die bereits vorhandenen Nutzungen sowie an den Bebauungsplan B-WJ 16 und damit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die funktionelle Neuausrichtung im Änderungsbereich.

Gegenstand des 5. FNP-Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen die Umwidmung eines Teils der gegenwärtigen Grünflächen-Darstellung in eine Sonderbaufläche „Sport“. Zudem wird die gegenwärtig als „Fläche für Verkehrsanlagen - Parkplatz“ dargestellte Fläche östlich der Stadtraeder Straße nun als Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ dargestellt. Der bestehende Parkplatz östlich der Jahnwiese wird entsprechend seines Bestandes und seiner künftigen Nutzung mittels des Symboles „Parkplatz“ dargestellt.

Damit werden auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) die Grundzüge der Art der Bodennutzung dargelegt. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens B-WJ 16 der Nachweis, dass an diesem Standort den Belangen des Umweltschutzes, hier insbesondere des Hochwasserschutzes, des Immissionsschutzes und des Naturschutzes sowie den Belangen von Verkehr und Sicherheit sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich Rechnung getragen wird und keine Nutzungskonflikte entstehen / diese minimiert werden bzw. bodenrechtliche Spannungen ausgeschlossen werden.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum 1. und 2. Entwurf

2.1. Anregungen und Hinweise zum 1. Entwurf (September 2015)

Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (TÖB-Anschreiben vom 22.4.2014) inkl. umweltbezogener Stellungnahmen sind berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen. Den frühzeitigen Anregungen und Hinweisen konnte gefolgt werden, so dass der daraus entstandene **1. Entwurf** zur 5. FNP-Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt wurde.

Der 1. Entwurf zur FNP-Änderung war zeitlich parallel zur Offenlage des 1. Entwurfes zum Bebauungsplan B-WJ 16 in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 05.11.2015).

Die Hinweise zum 1. Entwurf sind berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen worden und fanden Eingang in die weitere Planaufstellung.

(a) Hinweise aus der Öffentlichkeit

Bürgerhinweise beschränkten sich auf ein Schreiben im Auftrag der Thüringer Arbeitsgruppe Mykologie und der Jenaer Pilzgruppe. Die Bedenken zum Eingriff in Schutzgebiete und Biotope können ausgeräumt werden. Der Hinweis zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) hinsichtlich spezieller Pilzarten ist nicht FNP-relevant.

(b) Hinweise von Behörden / Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Ortsteilbürgermeistern

Von 41 im Rahmen der Beteiligung zu einer Stellungnahme aufgeforderten TÖB incl. drei Ortsteilbürgermeistern sind 26 Antwortschreiben eingetroffen. 15 Adressaten haben nicht geantwortet. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht betroffen sind bzw. mit der Nichtbeantwortung ihre Zustimmung gaben. 17 Träger haben dem 1. Entwurf zur FNP-Änderung ohne Anregungen und Hinweise zugestimmt oder es ist keine Äußerung erfolgt.

Die TÖB gaben zumeist Hinweise, die für das FNP-Verfahren nicht relevant sind und die sich auf die nachfolgende planerische Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beziehen, so beispielsweise zu sicherheitsrelevanten Bedürfnissen, hochbaulichen Abgrenzungen innerhalb der Sonderbauflächendarstellung, Gebäudehöhen, zur Organisation des motorisierten Verkehrs und zu Stellplatzanlagen, zur Organisation der Fan-Bereiche oder zu Trassen der Medien / Versorgungsleitungen.

Der Hinweis der Stadt Weimar auf die befürchtete Herbeiführung von Überkapazitäten, konkurrierenden Funktionen sowie eines Verdrängungswettbewerbes im regionalen Markt der Anbieter kann entgegengestellt werden, dass mit dem Vorhaben „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ vordergründig eine Sportanlage (Fußballstadion) als dominierende Nutzung geplant wird - weitergehende Nutzungen, wie etwa die Durchführung von Veranstaltungen zu nicht-sportlichen Zwecken sollen ausschließlich untergeordnet sein. Es wird nicht die Errichtung eines eigenständigen und unabhängig vom Stadion stehenden Kongresszentrums als Multifunktionsarena mit einer eigenen Identität und Strahlkraft verfolgt. Zudem entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Vorgaben für die Stadt Jena im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan. Die Stadt Jena hat als Oberzentrum u.a. eine Dienstleistungsfunktion und zentrale Bildungs- sowie Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktionen zu erfüllen. Diese hochwertigen Funktionen schließen auch Spitzensportanlagen ein. Im Grundsatz [G 3-61] des Regionalplanes Ostthüringen ist verankert, dass die Sportkomplexe mit überregionaler Funktion erhalten und als multifunktionale sportlich-kulturelle Zentren mit hoher Publikumsattraktivität ausgebaut werden. Unter diesem Grundsatz ist u.a. das Ernst-Abbe-Stadion Jena-Oberaue explizit aufgeführt. Diese Einschätzung wird durch die Äußerungen des Landesverwaltungsamtes im Verfahren geteilt.

Im Zuge der folgenden Offenlage zum 2. Entwurf wurde die Stadt Weimar erneut im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt (siehe 2.2.).

Zum Hinweis der Jenaer Bädergesellschaft zur Darstel-

lung des bestehenden Parkplatzes als Grünfläche im FNP und im Bebauungsplan B-Wj16 wird angemerkt, dass der Parkplatz der JBG gemäß Bebauungsplan ersetzt und in nördliche Richtung (innerhalb des im FNP als Sonderbaufläche „Sport“ dargestellten Bereiches) verlagert werden soll. Die Flächen für das Parken, werden künftig an das Stadion heran verschoben, um Nutzungsoptimierungen zu erreichen.

Die Forderungen nach einer Standortalternative für die Errichtung einer A-Wettkampf- und Trainingsanlage für die Leichtathletik können damit beantwortet werden, dass durch die Stadt umfassende Untersuchungen für die möglichen Alternativstandorte Wöllnitzer Straße (südlich der Muskelkirche) und Postsportplatz am Jenzigweg durchgeführt wurden. Gespräche mit Landesbehörden und der FSU Jena zur Entscheidungsfindung werden geführt.

(c) Stadtverwaltungsinterne Beteiligung

Von 12 beteiligten Stellen der Stadtverwaltung / städtischen Eigenbetriebe gingen 6 Schreiben ein.

Die Hinweise können zum großen Teil zur Kenntnis genommen werden, da sie sich auf die vertiefende Planungsebene des Bebauungsplanes beziehen.

Die angeregte Präzisierung der südlichen Abgrenzung der FNP-Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ gemäß dem Entwurf zum Bebauungsplan führte zu einer geringfügigen Änderung (formale Korrektur der südlichen Abgrenzung der Sonderbaufläche) im Änderungsblatt (Plan-Teil). Weitere Hinweise zur Konkretisierung von textlichen Formulierungen sind in Begründung bzw. Umweltbericht sowie Standortalternativenprüfung zum 2. Entwurf eingeflossen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die gegebenen Hinweise zum 1. Entwurf berücksichtigt wurden und Eingang in das Planverfahren nahmen.

2.2. Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf (September 2016)

Der 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist durch den Stadtrat am 26.10.2016 gebilligt und zur Offenlage bestimmt worden. Die Offenlage des 2. Entwurfes wurde vom 18.11.2016 bis 19.12.2016 durchgeführt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 23.11.2016. Dies erfolgte im Parallelverfahren zur Offenlage/TÖB-Beteiligung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan B-Wj 16.

Die Hinweise zum 2. Entwurf sind berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen worden und fanden Eingang in die weitere Planaufstellung.

(a) Hinweise aus der Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen von Bürgern / aus der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf eingegangen.

(b) Hinweise von Behörden / Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Ortsteilbürgermeistern

Von 41 zu einer Stellungnahme aufgeforderten TÖB incl. drei Ortsteilbürgermeistern sind 21 Antwortschreiben eingetroffen. 20 Adressaten haben nicht geantwortet. Es ist

davon auszugehen, dass diese nicht betroffen sind bzw. mit der Nichtbeantwortung ihre Zustimmung gaben. 13 Träger haben dem 1. Entwurf zur FNP-Änderung ohne Anregungen und Hinweise zugestimmt oder es ist keine Äußerung erfolgt. Die drei Ortsteilräte sind bereits umfassend eingebunden; durch sie sind keine Hinweise gegeben worden.

Die TÖB gaben zumeist Hinweise, die für das FNP-Verfahren nicht relevant sind und die sich auf die nachfolgende planerische Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beziehen, so beispielsweise zu sicherheitsrelevanten Bedürfnissen und zu Ausbaustandards von Erschließungswegen, Zufahrten und Knotenpunkten (insbesondere der sogenannten Südanbindung), zu kleinteiligen Trassen der Versorgungsleitungen, zur Organisation des motorisierten Verkehrs und der Fanbereiche.

Der Anregung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Bezeichnung der Sonderbaufläche im Planteil mit der näheren Zweckbestimmung „Sport“ wird gefolgt; das Änderungsplatt (Planteil) wird angepasst. Diese Darstellung wird aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ für ein DFL-taugliches Fußballstadion abgeleitet - der Bebauungsplan weist ein „Sondergebiet Stadion“ aus und hat nicht die Errichtung von Freizeiteinrichtungen zum Ziel. Damit wird die Kongruenz zwischen dem Bebauungsplan und der 5. FNP-Änderung hergestellt und es findet eine Klarstellung statt.

Die Stadt Weimar äußerte Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen durch den Stadionumbau auf den Auslastungsgrad der Weimarahalle. Eine Konkurrenz zwischen den Städten - zumal im Bereich der landesweit bedeutsamen Funktionen - ist jedoch nicht absehbar. Die Planung ist an die Grundsätze der Raumordnung angepasst und steht mit diesen im Einklang. Die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist gemäß der Stellungnahme der Oberen Behörde nicht gegeben. Der Hinweis der Stadt Weimar zur Festlegung der Größenordnung der Nutzungseinheiten (m²) unterliegt zudem nicht der Ebene des FNP, sondern ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung.

(c) Stadtverwaltungsinterne Beteiligung

Von 12 beteiligten Stellen der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe gingen wiederum 6 Schreiben ein, wovon in 5 keine zusätzlichen Anregungen geäußert wurden.

Zumeist können die Hinweise zur Kenntnis genommen werden, da sie sich auf die vertiefende Planungsebene des Bebauungsplanes beziehen.

Das Änderungsblatt (Planteil) wird durch nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Ausgleichsflächen präzisiert (ergänzt). Die Hinweise zur Konkretisierung von Formulierungen sind in Begründung bzw. Umweltbericht zum 2. Entwurf eingeflossen.

Die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt und finden Eingang in das Planverfahren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anregungen und Hinweise nicht zu inhaltlichen Änderungen der gemeindlichen Plandarstellung führen. Die Inhalte der Anregungen zum 1. und 2. Planentwurf sowie der Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung und

seine Begründung sind in der **Anlage 2** tabellarisch dargestellt.

3. Ausblick

Das Ergebnis der Abwägung wird in die FNP-Änderung und deren Begründung / Umweltbericht eingearbeitet. Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt.

Mit dem abschließendem Feststellungsbeschluss kann die FNP-Änderung Nr. 5 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Genehmigung eingereicht werden.

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 3.17/3.18.

Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich "Stadion Jena-Oberaue"

- beschl. am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1421-BV

001 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ in der Fassung August 2017 wird beschlossen. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie mit zusammenfassender Erklärung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

001 Abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)

Anlass und Planungsziel

Anlass der 5. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Wj 16 „Ernst-Abbe-Fußballarena“. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die vorliegende FNP-Darstellung wird an die Inhalte des Bebauungsplanes angepasst und somit in Planungskongruenz mit der verbindlichen Bauleitplanung gebracht.

Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen die Umwidmung eines Teils der gegenwärtigen Grünflächen-Darstellung in eine **Sonderbaufläche „Sport“**. Zudem wird die gegenwärtig als „Fläche für Verkehrsanlagen-Parkplatz“ dargestellte Fläche östlich der Stadtrodaer Straße nun als **Sonderbaufläche „Parken und Hotel“** dargestellt. Der bestehende Parkplatz östlich der Jahnwiese wird entsprechend seines Bestandes und seiner künftigen Nutzung mittels des Symboles „**Parkplatz**“ dargestellt. Die Anpassung der Ausgleichsflächen-

Darstellung erfolgt entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes B-Wj 16.

Damit werden auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) die Grundzüge der Art der Bodennutzung dargelegt. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens B-WJ 16 der Nachweis, dass an diesem Standort den Belangen des Umweltschutzes, hier insbesondere des Hochwasserschutzes, des Immissionsschutzes und des Naturschutzes sowie den Belangen von Verkehr und Sicherheit sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich Rechnung getragen wird und keine Nutzungskonflikte entstehen / diese minimiert werden bzw. bodenrechtliche Spannungen ausgeschlossen werden.

Planverfahren

Die vorliegende FNP-Änderung Nr. 5 ist das Ergebnis aus der Behörden- und Trägerbeteiligung zum 1. und zum 2. Entwurf (TÖB-Anschreiben vom 05.11.2015 bzw. 23.11.2016) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit zum 1. Entwurf (Offenlage 02.11.2015 bis 11.12.2015) und zum 2. Entwurf (Offenlage 18.11.2016 bis 19.12.2016). Die Ortsteilräte Wöllnitz, Jena-Süd und Kernberge wurden in den Planungsprozess regelmäßig eingebunden, ihre Hinweise sind in das Planverfahren eingeflossen.

Die Abwägung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise zum 1. Entwurf und zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 ist mit Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2017 erfolgt. Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt.

Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen haben sich zumeist auf Be lange gerichtet, die für das FNP-Verfahren nicht relevant und Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sind. Relevante Hinweise haben Eingang in die Planunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht zur 5. FNP-Änderung genommen. Die aus den Abwägungsvorschlägen abzuleitenden Konkretisierungen wurden in die FNP-Änderung (Stand Feststellungsbeschluss) eingearbeitet.

Es sind geringfügige Anpassungen im Planteil, Ergänzungen in Begründung und Umweltbericht erfolgt, die zu Aktualisierungen und Konkretisierungen sowie zur Plankongruenz zwischen dem Bebauungsplan und dem FNP führten.

Mit dem erfolgten Feststellungsbeschluss des Stadtrates soll die 5. Änderung des FNP zur Genehmigung eingereicht werden.

002 Genehmigung

Die FNP-Änderung bedarf nach § 6 (1) BauGB der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde, des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar (TLVvA). Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss werden die Unterlagen zur Genehmigung zusammengestellt und der Antrag auf Genehmigung eingereicht.

Nach Genehmigung ist die FNP-Änderung Nr. 5 ortsüblich bekannt zu machen - erst damit wird sie gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 die FNP-Änderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB einsehen und

über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 3.17/3.18.

Gründung einer projektbezogenen Koordinierungsgruppe "5. Entwurf des Bebauungsplans B-Zw 01 "Zwätzen-Nord"

- beschl. am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1405-BV

001 Die Geschäftsordnung für die projektbezogene Koordinierungsgruppe „5. Entwurf des Bebauungsplans B-Zw 01 „Zwätzen-Nord““ wird bestätigt.

Begründung:

Mit der Aufhebung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses für den 4. Entwurf zum Bebauungsplan B-Zw 01 „Zwätzen-Nord“ wurde der Oberbürgermeister beauftragt, unter Einbindung des Ortsteilrates und des Stadtrates zeitnah einen neuen Entwurf für den B-Plan zu erstellen. Zur Umsetzung wurde dem Vorschlag des Ortsteilrates und der Bürgerinitiative zur Einrichtung einer projektbezogenen Koordinierungsgruppe gefolgt. Gemeinsam mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung wurde eine Geschäftsordnung entwickelt, die den Gedanken des Dialogs zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung aus den Leitlinien für Bürgerbeteiligung trägt.

Am 29.08.2017 trafen sich die Vertreter des Ortsteilrates Zwätzen, der Bürgerinitiative „Zwätzen Aktiv“, der Drösel Wohn- und Gewerbebau GmbH sowie der Verwaltung. Ein Themenschwerpunkt war die mögliche Anpassung der Geschäftsordnung für die Koordinierungsgruppe auf Grundlage der am 18.08.2017 in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses geführten Diskussion und den gestellten Änderungsanträgen.

Des weiteren wurden die Mitglieder und Stellvertreter der teilnehmenden Organisationen wie folgt benannt:

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Ortsteilrat Zwätzen	Herr Dr. Kühner	Frau Schmidt
Ortsteilrat Zwätzen	Herr Nitzsche	Herr Obst
BI „Zwätzen Aktiv“	Frau Haase	Frau Beer
BI „Zwätzen Aktiv“	Herr Brettschneider	Herr Sommer
Drösel Wohn- und Gewerbebau GmbH	Herr Drösel	Herr Roth
Drösel Wohn- und Gewerbebau GmbH	Herr Bredies	Herr Roth
Stadtverwaltung Jena	Herr Peisker	Frau Rietz
Stadtverwaltung Jena	Herr Rüster	Frau Rietz

Vorbehaltlich der Bestätigung der Geschäftsordnung durch den Stadtrat findet die nächste Sitzung am 26.09.2017 statt. Neben einem kurzen Abriss zur Historie der bisherigen Entwürfe soll das Thema „Städtebau“ diskutiert werden. Die Sitzung am 24.10.2017 soll vor allem die Fragen der Nutzungen und Zielgruppen behandeln und Thema des 07.11.2017 wäre die Erschließung.

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 3.17/3.18.

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien/Wahl des Abschlussprüfers 2017

- beschl. am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1419-BV

001 Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird festgestellt.

002 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 8.412.333,51 € wird zu 1.103.740,36 € ausgeschüttet und zu 7.308.593,15 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Ausschüttung wird wie folgt vorgenommen:

- zahlungswirksame Ausschüttung zum 30.09.2017 41.225,18 €
- Ausschüttung an KSJ aus Grundstücksverkäufen über die Stadt Jena 130.515,18€
- Aufrechnung gegen Forderung aus Entschuldungskonzept hälftig zum 30.06. und 31.12.2017, zusammen 932.000,00€

004 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2017 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes KIJ wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Risiken für den Eigenbetrieb werden im Liquiditätsbereich gesehen. Die Liquiditätsausstattung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der zu erwartenden Investitionen verschlechtern und kann nur durch Ausnutzung bestehender Kontokorrentlinien und durch die Teilnahme am städtischen Cash-Pool sichergestellt werden.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist in Anlage III des Prüfberichtes dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 429.594 T€. Das Anlagevermögen beträgt 365.701 T€ und umfasst als Sachanlagen insbesondere die Grundstücke und Gebäude, die Bestandteil des Sondervermögens sind (352.702 T€). Das Eigenkapital beträgt 266.304 T€. Der Eigenbetrieb war 2016 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 8.412 T€. Am Ergebnis hat der Betriebszweig Immobilien einen Anteil von 8.477 T€ und EDV/TK einen Anteil von -65 T€.

zu 003:

Die Werkleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 8.412.333,51 € einen Betrag in Höhe von 1.103.740,36 € an die Stadt Jena auszuschütten.

Vom auszuschüttenden Betrag in Höhe von 1.103.740,36 € (davon 130.515,18 € an KSJ) wird lt. Stadtratsbeschluss von Dezember 2009 entsprechend dem geltenden Zins- und Tilgungsplan für die Entschuldung der Mindestumfang von 932.000,00 € eingesetzt. Die übrigen 171.740,36 € werden zahlungswirksam zum 30.09.2017 an die Stadt Jena ausgeschüttet.

Zur Finanzierung der notwendigen Neubauten schlägt die Werkleitung weiter vor, den nicht ausgeschütteten Betrag in Höhe von 7.308.593,15 € in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

zu 004:

Als Ergebnis einer in 2016 unter mehreren Anbietern nach fachlichen und preislichen Gesichtspunkten durchgeführten Auswahl wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 21.09.2016 durch den Stadtrat als Abschlussprüfer für die städtischen Eigenbetriebe für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 bestellt. Daraufhin hat der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena am 17.10.2016 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2016 beauftragt.

Die Zusammenarbeit während der Prüfung war konstruktiv, gestaltete sich positiv und trug zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens von KIJ bei.

Parallel zu den städtischen Eigenbetrieben prüft die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die meisten der in den Teilkonzern der Stadtwerke Jena GmbH einbezogenen Jahresabschlüsse. Aus Sicht des Gesamtabschlusses der Stadt Jena ist es sinnvoll, diese Parallelität beizubehalten und die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zum Abschlussprüfer für das Jahr 2017 für den Eigenbetrieb zu bestellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2016, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns können in der Zeit vom 04.10. bis 12.10.2017 montags

bis donnerstags jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur

- beschl. am 20.09.2017, Beschl.-Nr. 17/1460-BV

001 Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 1.213.625,82 € wird dem Gewinnvortrag zugeführt.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

004 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2017 des Eigenbetriebes JenaKultur bestellt.

Begründung:

zu 001 bis 003:

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes JenaKultur wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena als auch von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 10.393 T€.

Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 4.527 T€.

Das Eigenkapital beträgt 6.623 T€ davon 25 T€ Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2016 jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

zu 004:

Als Ergebnis einer in 2016 unter mehreren Anbietern nach fachlichen und preislichen Gesichtspunkten durchgeführten Auswahl wurde die PricewaterhouseCoopers

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 21.09.2016 durch den Stadtrat als Abschlussprüfer für die städtischen Eigenbetriebe für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 bestellt. Daraufhin hat der Eigenbetrieb JenaKultur die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2016 beauftragt.

Die Zusammenarbeit während der Prüfung war konstruktiv und gestaltete sich positiv.

Parallel zu den städtischen Eigenbetrieben prüft die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die meisten der in den Teilkonzernen der Stadtwerke Jena GmbH einbezogenen Jahresabschlüsse. Aus Sicht des Gesamtabschlusses der Stadt Jena ist es sinnvoll, diese Parallelität beizubehalten und die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zum Abschlussprüfer für das Jahr 2017 für den Eigenbetrieb zu bestellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2016, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 16. bis 28.10.2017 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

„Jahresabschluss 2014 der Stadt Jena“

- beschlossen am 20.09.2017; Beschluss Nr. 17/1443-BV

001 Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Jena wird festgestellt.

002 Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 3.966.713,80 € wird gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemH-V-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2014 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Gemäß § 19 ThürKDG hat die Stadt Jena innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Stadtrat hat am 13.10.2006 das Rahmenkonzept zur Einführung eines neuen Steuerungsmodells in der Stadt Jena beschlossen. Mit Beschluss Nr. 10/0808-BV vom 15.12.2010 wurde die Doppik als Rechnungsstil der Stadt Jena ab dem 01.01.2011 in der Hauptsatzung festgeschrieben. Die dafür erforderliche Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss Nr. 12/1776-BV am 10.10.2012 durch den Stadtrat bestätigt.

Aus diesem Grund konnte erst 2013 die Erstellung des Jahresabschlusses 2011 und damit die Fortschreibung der Bilanzstände zum 31.12.2011 vorgenommen werden, welche mit Beschluss Nr. 12/1867-BV am 20.03.2013 dem Stadtrat vorgelegt wurde.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss Nr. 14/2421-BV am 26.02.2014 dem Stadtrat vorgelegt. Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde durch den Stadtrat für 2011 mit Beschluss Nr. 15/0357-BV am 22.04.2015, für 2012 mit Beschluss Nr. 16/0898-BV am 24.08.2016 und für 2013 mit Beschluss Nr. 16/1095-BV am 22.11.2016 beschlossen.

Die Anlagen der BV stellen einen Auszug der Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik dar.

zu 003:

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 3.966,7 T€ (VJ Jahresergebnis 3.441,5

T€), wodurch sich der Ergebnisvortrag von 36.804,5 T€ auf 32.837,8 T€ verringert.

Der entsprechende Haushaltsplan 2014 geplante Jahresfehlbetrag von 4.126,2 T€ konnte nur um 159,5 T€ verringert werden.

Die Gesamterträge von 259.274,8 T€ liegen mit 7.625,0 T€ über dem Haushaltsansatz (3,0 %) und die entstandenen Gesamtaufwendungen von 263.241,4 T€ mit 7.465,5 T€ über dem Haushaltsansatz (2,9 %).

Gemäß Beschluss des Stadtrates Nr. 14/2398-BV vom 26.02.2014 erfolgte zum 31.03.2014 die Aufhebung der Betriebsatzung für den Optimierten Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena (KKJ). Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die kommunalen Kindertagesstätten im Rahmen des Haushaltsvollzuges entsprechend dem Wirtschaftsplan des kommunalen Regiebetriebes im Jahre 2014 fortzuführen.

Aufgrund dieser Fortführung kommt es zu erheblichen, jedoch begründeten Abweichungen in den Aufwandsarten.

Die Finanzrechnung 2014 schließt mit einem Finanzmittelabfluss von 15.172,2 T€ (VJ 2.957,5 T€) bei einem Haushaltsansatz von 19.244,1 T€ ab, wodurch der Bestand an liquiden Mitteln auf 69.778,1 T€ (VJ 84.950,3 T€) sinkt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 791.119,6 T€ (VJ 798.999,0 T€).

Das Anlagevermögen beträgt 712.204,5 T€ (VJ 705.464,1 T€) und umfasst immaterielle VG, Sachanlagen und als Hauptanteil 655.096,9 T€ (VJ 648.257,8 T€) Finanzanlagen. Das Eigenkapital beträgt 641.047,9 T€ (VJ 646.148,7 T€).

Die Stadt Jena war 2014 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anhang gibt im Einzelnen Auskunft über die Entwicklung der Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage dar. Darin wird auf Risiken der künftigen Entwicklung (Erträge, Sozialleistungen, Personalaufwendungen, Investitionen und Unterhaltung) der öffentlichen Infrastruktur und Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land eingegangen.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15 im Zeitraum **vom 05.10.2017 bis 19.10.2017** öffentlich ausgelegt.

Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gesamtabschluss 2014 der Stadt Jena

- beschlossen am 20.09.2017; Beschluss Nr. 17/1444-BV

001 Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Jena wird festgestellt.

Begründung:Allgemeines

Kreisfreie Städte erfüllen eine Vielzahl von eigenen und übertragenen Aufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie zur Förderung von Innovation, Urbanität, Wirtschaft und Lebensqualität. Dazu gehören neben grundlegenden Dienstleistungen eines Gemeinwesens wie Meldewesen, Ordnungsbehörden, Feuerwehr und Katastrophenschutz vielfältige Aufgaben im sozialen Bereich und in der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge, der Bildung, des Sports, der Kultur, der Verkehrsinfrastruktur, der Bauleitplanung und Flächenentwicklung, der Wohnungsversorgung sowie der Wirtschaftsförderung. Weiterhin obliegt den Städten die Sicherung der Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Abfallentsorgung, Straßenreinigung und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs.

Diese Aufgaben werden nur zum geringeren Teil durch die Stadtverwaltungen selbst ausgeführt, sondern sind in hohem Umfang auf Eigenbetriebe als rechtlich unselbstständige Sondervermögen und auf privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften übertragen. Man trifft dabei in den Städten auf sehr unterschiedliche Modelle und Organisationsformen. In Jena werden zahlreiche Aufgaben durch Eigenbetriebe wahrgenommen, die in anderen Städten bei der Kernverwaltung liegen (Kultur, Gebäudemanagement) oder aber privatisiert worden sind (z. B. Abfallentsorgung).

Um das städtische Handeln ganzheitlich und strategisch steuern zu können und Vergleiche mit anderen Städten zu erleichtern, werden wirtschaftliche und finanzielle Informationen über die Stadtverwaltung und die städtischen Tochterorganisationen als Ganzes benötigt, wobei von den Effekten der unterschiedlichen Organisationsformen abstrahiert werden muss.

Für diesen Zweck wurde im Rahmen der Doppik als "kaufmännischem Rechnungswesen für Kommunen" das Instrument des Gesamtabschlusses entwickelt. Dabei werden Methoden des handelsrechtlichen Konzernabschlusses, insbesondere die sogenannte Konsolidierung, für die kommunalen Informationsbedürfnisse weiterentwickelt und angewendet.

Da die Stadt Jena einschließlich ihrer Tochterorganisationen kein gewinnorientierter Konzern ist, sondern kommunale Daseinsvorsorge und Gemeinwohl im Mittelpunkt stehen, haben wir für die Gesamtorganisation die Bezeichnung „STADTVERBUND“ gewählt.

Der STADTVERBUND - Kernverwaltung, Eigenbetriebe und privatrechtliche juristische Personen - werden im Gesamtabschluss wirtschaftlich und finanziell als eine Einheit betrachtet. Die finanziellen Beziehungen zwischen ihnen werden durch die Schritte der Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung und der Zwischengewinneliminierung aus der Darstellung herausgerechnet, so dass das eigentlich Wichtige in den Vordergrund tritt: die Aufgabenerfüllung gegenüber der "Außenwelt", für Bürger/innen und Unternehmen unserer Stadt und die finanzielle Sicherstellung dieser Aufgaben. Ein ganzheitliches Bild über die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Eckdaten für die zukünftige Entwicklung entsteht.

Bei bundeslandspezifischen Abweichungen im Detail besteht der Gesamtabschluss in der Regel aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamthang, der Gesamtfinanzrechnung, dem Gesamteigenkapitalspiegel, den Anlagen und dem Gesamtrechnenschaftsbericht. Letzterer bietet die Möglichkeit, Chancen und Risiken der wirtschaftlichen Betätigung basierend auf den Ressourcen der Kommune eingehend darzustellen und zu analysieren. Er kann somit als Teil des kommunalen Risikomanagements angesehen werden.

Die genannten Informations- und Steuerungsfunktionen dominieren beim Gesamtabschluss, er erfüllt keine Zahlungsbemessungsfunktion (Steuern, Gewinnausschüttungen) und keine Feststellungs- und Haftungsfunktion (Entlastung des Oberbürgermeisters sowie von Werkleitern und Geschäftsführern). Diese Funktionen erfüllen weiterhin die Einzelabschlüsse der beteiligten Struktureinheiten. Wenn ein Gesamtabschluss erstellt wird, muss kein die Einzelabschlüsse zusammenfassender Beteiligungsbericht mehr erstellt werden (§ 20 Abs. 10 Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik - ThürKDG)

In § 38 ThürKDG hat der Thüringer Landesgesetzgeber geregelt, dass der erste Gesamtabschluss spätestens für das dritte Haushaltsjahr zu erstellen ist, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem erstmals die Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt wurden. Danach war der erste Gesamtabschluss für die Stadt Jena für 2014 aufzustellen.

Die Erstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses war eine beachtliche Herausforderung für die Stadtverwaltung, da es im Spannungsfeld von Thüringer Kommunalrecht und dem in den Beteiligungsgesellschaften maßgeblichen Handelsgesetzbuch häufig fachliches Neuland zu betreten galt. Zur Vorbereitung wurde daher bereits im April 2013 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Fachdienstes Haushalt, Controlling und Organisationsentwicklung (FD-HHCO), des Rechnungsprüfungsamts (RPA), der Eigenbetriebe sowie der Stadtwerke Jena GmbH gebildet. Diese steuerte den Gesamtprozess und hat die konkrete Ausgestaltung und den zeitlichen Ablauf für die Erstellung des Gesamtabschlusses erarbeitet.

Dabei war es von vornherein unrealistisch, die Fristen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (zehn Monate entsprechend § 20 Abs. 8 ThürKDG), Prüfung und Vorlage des geprüften Gesamtabschlusses (zwölf Monate entsprechend § 25 Abs. 3 ThürKDG) einhalten zu können, also bis Ende 2015. Es wurde auf eine Fertigstellung und Vorlage des Gesamtabschlusses in 2016 orientiert.

Aber auch das erwies sich als nicht umsetzbar. Erst im Laufe des Erstellungsprozesses zeigten sich Probleme im Abgleich der Buchungsdaten der Tochterorganisationen und auch grundsätzliche Diskussionsthemen, um die Thüringer Doppik mit Eigenbetriebs- und Handelsrecht zusammen zu führen. Der FD-HHCO war und ist der Auffassung, dass die Qualität des ersten Gesamtabschlusses Vorrang vor der Geschwindigkeit seiner Aufstellung hat. Viele Probleme, die zu lösen waren, treten nur einmalig auf, da die erarbeitete Datengrundlage und Verfahrensweise auch für die Folgejahre gilt.

Konsolidierungskreis

In den STADTVERBUND werden im Rahmen der sog. Vollkonsolidierung alle rechtlich unselbstständigen Sondervermögen sowie diejenigen rechtlich selbstständigen

Tochterorganisationen, die 1 % der konsolidierten Bilanzsumme des Vorjahres und 1 % der konsolidierten Erträge des Vorjahres überschreiten, einbezogen.

Vollkonsolidierung bedeutet, dass die Schritte der Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt werden, um die Sachverhalte so abzubilden, wie sie bei wirtschaftlicher Einheitlichkeit dieser Organisationen bestehen würden.

Somit werden folgende Organisationen in die Vollkonsolidierung des STADTVERBUNDES einbezogen:

- Stadtverwaltung Jena ("Kernhaushalt") als Mutterorganisation sowie als Töchter
- Eigenbetrieb Kommunalservice Jena
- Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena
- Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena
- Eigenbetrieb Jenarbeit
- Optimierter Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena (letztmalig 2014)
- Stadtwerke Jena GmbH (Konzernabschluss incl. aller Unternehmen der Stadtwerke-Gruppe)
- Zweckverband JenaWasser

Die übrigen Zweckverbände, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH und die Technologie- und Innovationspark Jena GmbH werden aufgrund geringer Beteiligungsquoten oder untergeordneter finanzieller Bedeutung für den Gesamtabschluss nicht in die Vollkonsolidierung einbezogen, sondern nur mit ihren Beteiligungsbuchwerten angesetzt. Die Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe gGmbH wird nach der vereinfachenden sogenannten Equity-Methode einbezogen.

Ergebnisse

Der STADTVERBUND wies zum 31.12.2014 eine Bilanzsumme von 1,90 Mrd. € auf. Davon entfallen 1,66 Mrd. € auf Anlagevermögen, größtenteils in Sachanlagen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Das Eigenkapital beträgt 1,03 Mrd. €, wovon 0,11 Mrd. € anderen Gesellschaftern bzw. Zweckverbandsmitgliedern zuzuordnen sind.

Der Jahresüberschuss 2014 des gesamten STADTVERBUNDES beträgt 4,6 Mio. €. Hierbei sind, wie oben dargestellt, alle internen Verflechtungen bereinigt und der STADTVERBUND wird so betrachtet, als ob er eine einzige Organisationseinheit wäre.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit betrug 66 Mio. €, wird aber von den Investitionen (115,5 Mio. €) abzüglich erhaltener Zuschüsse (31,7 Mio. €) deutlich überwogen. Zusätzlich wurden per Saldo 4 Mio. € an Krediten getilgt und 10,4 Mio. € Ausschüttungen geleistet. Der gesamte Liquiditätsbestand des STADTVERBUNDES verringerte sich somit um 24,5 Mio. € auf 118,6 Mio. €.

Detaillierte Angaben zu der angewandten Methodik für Konsolidierung, Bilanzierung, Bewertung etc. sowie zu Inhalt und Zusammensetzung der einzelnen Positionen sind dem Anhang und dem Erläuterungsteil zu entnehmen. Der Rechenschaftsbericht bietet einen Einblick in den Geschäftsverlauf und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowohl bezogen auf den STADTVERBUND wie auch auf wichtige Einzelorganisationen. Weiterhin umfasst er Aussagen zu wesentlichen Risiken und Chancen der voraussichtlichen Entwicklung.

Prüfung

Dem RPA obliegt entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 2 ThürKDG die Prüfung des Gesamtabschlusses. Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 ThürKDG kann sich das RPA mit Zustimmung des Gemeinderates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

Für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht und die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einzelnen gesamtabschlussspezifischen Prüfungshandlungen beauftragt. Die von der KPMG testierten Aussagen über die entsprechenden Prüfungsergebnisse sind in den insgesamt vom RPA zu erstellenden und verantworteten Prüfungsbericht zum Gesamtabschluss eingeflossen. Weiterhin war die KPMG bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses als Coach tätig. Trotz der sehr guten Zusammenarbeit mit der KPMG ist es jedoch Ziel der Stadtverwaltung, die Kompetenz für alle Aspekte der Gesamtabschlusses selbst zu erwerben und diese Aufgabe dauerhaft aus eigener Kraft zu lösen.

Resümee

Der Gesamtabschluss der Stadt Jena ist ein sehr komplexes Werk, das hoch verdichtete Aussagen zum gesamten Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und wirtschaftlichen Tätigkeit bietet. Er zeichnet sich gegenüber anderen Optionen, einen solchen Gesamtblick zu gewinnen, durch seine zahlenbasierte, mit anderen Städten vergleichbare und prüfungsfähige Methodik aus. Als erste steuerungsrelevante Anwendung fließen seine Ergebnisse bereits in die Erarbeitung des „Szenario 2030“ zu den kommunalen Investitionen und ihrer Finanzierung ein.

Die Stadt Jena nimmt mit dem vorliegenden Gesamtabschluss eine Pilotfunktion in Thüringen ein. Die Jenaer Erfahrungen sollen auch zur Unterstützung anderer doppisch buchender Thüringer Gemeinden und Landkreise genutzt werden. Es ist zu hoffen, dass auch die noch kameralistisch buchenden Kommunen und insbesondere der Freistaat Thüringen erkennen, dass nur die Doppik und konsequenterweise eine Gesamtabschluss basierte Betrachtungsweise für eine nachhaltige Steuerung der Aufgaben der Daseinsvorsorge geeignet sind. Eine Beschränkung des Blicks auf den Kernhaushalt reicht dafür bei weitem nicht aus.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Gesamtabschluss mit Gesamtrechnenschaftsbericht einschließlich dem abschließenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ist in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15 im Zeitraum **vom 05.10.2017 bis 19.10.2017** öffentlich ausgelegt.

Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

ausgefertigt:

Jena, den 28.09.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

Straßenbenennung

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2017 die zur Erschließung von neuen Gewerbegrundstücken in „zweiter“ Reihe des Spitzweidenweg erstmalig herzustellende Straße

in der Gemarkung Jena, Flur 8, Flurstücke 105/9; 105/11 und 105/13 sowie Flur 10, Flurstück 1/35

die Straßenbezeichnung „**Am Alten Güterbahnhof**“ beschlossen.

Für die o.g. Straßenbezeichnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung. Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unzulässig abgewiesen werden. Ein Zuwarten müssen bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst Betroffenen zuzumuten.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Sicherung des unverzüglichen Auffindens einer Gewerbeadresse durch Rettungsdienste, Vollzugsdienste und der Feuerwehr rechtfertigt es hier vollendete Tatsachen zu schaffen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.


Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 22.09.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 10.10.2017, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum 01.03_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 05.09.2017 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 09.10.2017, 16:30 Uhr findet im Beratungsraum Am Anger 13, Erdgeschoss, die nächste Sitzung des Studierendenbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokolle 3. Berichte 4. Ordnungsaufgaben bezüglich studentischer OpenAir-Veranstaltungen 5. Hans Berger und sein Ehren in Jena 6. Benennen Beratendes Mitglied Beirat Radverkehr 7. Wahl Vorsitz 8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	